

ESM-OMT-Verfahren

1. Am 11.3.2011 beschließt der Europäische Rat die Schaffung des „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ (ESM). Dieser permanente Rettungsschirm soll ein Ausleihvolumen von 780 Mrd. Euro haben. 80 Mrd. Euro in Form von Bareinlagen werden bereits eingezahlt.
2. Verschiedene Klägergruppen, eine wird dabei vom Prozessbevollmächtigten Markus C. Kerber vertreten, legen gegen den ESM vor dem Bundesverfassungsgericht Beschwerde ein. Die Kläger halten die eingegangenen Haftungsrisiken für nicht verantwortbar und befürchten, dass der Bundestag in Haushaltsentscheidungen nicht mehr ausreichend einbezogen wird.
3. Am 12.9.2012 lässt das Bundesverfassungsgericht im Eilverfahren die Unterzeichnung des ESM-Vertrages unter Bedingungen zu. Die Richter entscheiden, dass die deutsche Haftung auf 190 Milliarden begrenzt sein muss, über Erhöhungen der Grenze sollte zwingend der Bundestag entscheiden.
4. Am 14.1.2014 trennt das BVerfG die gemeinsamen Verfahren gegen den ESM und das OMT ab und legt die Rechtsfragen zum OMT-Programm dem Gerichtshof der Europäischen Union im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vor.
5. Am 18.3.2014 weist es die Klagen gegen den dauerhaften Euro-Rettungsschirm ESM abschließend zurück. Trotz der eingegangenen milliardenschweren Verpflichtungen Deutschlands sei die Haushaltsautonomie des Bundestages hinreichend gewahrt geblieben.
6. Am 23.7.2014 legt eine Professoren-Gruppe, vertreten von Markus C. Kerber, Verfassungsbeschwerde gegen die Errichtung der Europäischen Bankenunion ein.
7. Am 16.6.2015 billigt der Europäische Gerichtshof in Luxemburg das OMT-Programm der EZB. Hierin sei weder eine Form der verbotenen Staatsfinanzierung mit der Notenpresse, noch eine Kompetenzüberschreitung der EZB zu erkennen. Das Verfahren samt EuGH-Urteil liegt nun dem BVerfG vor und muss von diesem noch endgültig entschieden werden.

EuropolIS

Die beiden Verfahren gegen den ESM als europäischer Rettungsfonds und OMT als geldpolitische Maßnahme der EZB sind mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Europäische Bankenunion nicht vergleichbar. Denn der hiesige Beschwerdegegenstand ist die Unvereinbarkeit der Errichtung der Bankenunion mit dem AEUV und dem nationalem Recht. Durch die Bankenunion werden die festgeschriebenen Kompetenzen der EZB unrechtmäßig erweitert und die Normen des KWG umgangen. Zudem muss sich die EZB in ihrer Doppelfunktion dem Vorwurf der Unmöglichkeit des Einhaltens einer strikten Trennung zwischen Geldpolitik und Bankenaufsicht gefallen lassen.